

MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

2/2022

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf am Montag, dem **27.06.2022**, um **19:30 Uhr**, im **Festsaal der Gemeinde, Hauptplatz 9**.

BEGINN: 19:30 Uhr

ENDE: 23:10 Uhr

Die Einladung erfolgte am **22.06.2022** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1.	Bgm.	Mag. Andreas Arbesser	ÖVP
2.	Vbgm.	Josef Waygand	ÖVP
3.	GGR	DI Franz Grassl	ÖVP
4.	GGR	Mag. Robert Korp	GRÜNE
5.	GGRin	Roswitha Lehner	ÖVP
6.	GGR	Mag. Wolfgang Motz	SPÖ
7.	GGR	Bernhard Rainer	ÖVP
8.	GGRin	Ingeborg Treitl	ÖVP
9.	GGR	Mag. (FH) René Zehner	GRÜNE
10.	GR	Michael Artner	NEOS
11.	GRin	Mag.a Siegrun Bär	ÖVP
12.	GR	DI Dr. Martin Buresch	ÖVP
13.	GR	Mario Eck	SPÖ
14.	GR	Ing. Christian Eisenheld	ÖVP
15.	GR	Martin Hofer	GRÜNE
16.	GR	Mag. Benjamin Hrubes	ÖVP
17.	GRin	Doris Ivan	ÖVP
18.	GRin	Karin Kapeller	ÖVP
19.	GR	Andreas Kettenhuber, MLS	ÖVP
20.	GRin	Renate Kolfelner	GRÜNE
21.	GR	Peter König	ÖVP
22.	GRin	DIin Nora Korp	GRÜNE
23.	GR	DI (FH) Dr. Franz Leisch	SPÖ
24.	GR	DI Walter Liwanetz, BA	NEOS
25.	GR	Dr. Helmut Musil	GRÜNE
26.	GR	Christoph Preinsperger	ÖVP
27.	GRin	Barbara Schilling	ÖVP
28.	GRin	Barbara Schluschanek-Weber	GRÜNE
29.	GR	Alexander Schwinger	ÖVP
30.	GR	Ing. Ronald Thoma, MBA	NEOS
31.	GR	Ernst Trimmel	ÖVP
32.	GR	Othmar Vytlačil	FPÖ
33.	GR	Manfred Wandl	ÖVP

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZ: Bgm. Mag. Andreas Arbesser
Vbgm. Josef Waygand

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung der in den Gemeinderat berufenen Ersatzmitglieder
3. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 28.03.2022
4. Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss
5. Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse
6. Ergänzungswahl eines stimmberechtigten Vertreters in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Langenzersdorf
7. Betrauung von Mitgliedern des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben
8. Berichte
9. Bericht des Prüfungsausschusses
10. Erlassung einer Baumschutzverordnung (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
11. Beschluss Grundabtretung öffentliches Gut Kellergasse 185
12. Absichtserklärung Flächenwidmungsplan 15. Änderung
13. Absichtserklärung Bebauungsplan 15. Änderung
14. Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz
15. Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa. Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH über den Glasfaserausbau
16. Shuttlebusvereinbarung 2022
17. Beauftragung Gewerke Neubau Musikschule
18. Festsetzung Stellplatz-Ausgleichsabgabe
19. Richtlinie für Enzo-Rätsel Gewinnspiel
20. Kostenbeteiligung Dr. Urban Seniorenwohnheimanlage
21. Sonderförderung 50. Langenzersdorfer Jugendtennisturnier
22. Förderung von Langenzersdorfer Vereinen mit besonderem Platzbedarf für das Schuljahr 2021/2022
23. Unterstützung Verein E-MobiLE für e-Fahrtendienst
24. Subvention Kunstrad
25. Subvention JAK!Mobile Jugendarbeit
26. Subvention SV-Langenzersdorf
27. Subvention UTK Langenzersdorf
28. Subvention Musikkapelle Langenzersdorf
- 28.1. DRINGLICHKEITSANTRAG - Absichtserklärung zum Beschluss "Nachhaltige & energieeffiziente Beschaffung"
- 28.2. DRINGLICHKEITSANTRAG - Abschluss eines Sideletters zum Energieliefervertrag mit WIEN ENERGIE

Der Bürgermeister
gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

1.

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2.

Angelobung der in den Gemeinderat berufenen Ersatzmitglieder

Bgm. Mag. Arbesser berichtet, dass Herr **Walter Weiss (NEOS)** auf sein Mandat als Gemeinderat gemäß Schreiben vom 03.05.2022, GZ 22-03959, mit Wirkung per 26.06.2022, verzichtet hat.

Von der Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei NEOS wurde mit Schreiben vom 13.05.2022, GZ 22-04637, für das freigewordene Gemeinderatsmandat Herr **Ing. Ronald Thoma, MBA**, bekanntgegeben.

Weiters berichtet er, dass Frau **Sandra Gerbsch-Kreiner (SPÖ)** auf ihr Mandat als Gemeinderätin gemäß Schreiben vom 19.05.2022, GZ 22-04546, mit Wirkung per 26.06.2022, verzichtet hat.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei SPÖ wurde mit Schreiben vom 01.06.2022, GZ 22-04966, für das freigewordene Gemeinderatsmandat Herr **DI (FH) Dr. Franz Leisch**, bekanntgegeben.

Weiters berichtet er, dass Frau **Waltraud Stindl (GRÜNE)** auf ihr Mandat als Gemeinderätin gemäß Schreiben vom 08.06.2022, GZ 22-05130, mit Wirkung per 26.06.2022, verzichtet hat.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei GRÜNE wurde mit Schreiben vom 08.06.2022, GZ 22-05329, für das freigewordene Gemeinderatsmandat Herr **Dr. Helmut Musil**, bekanntgegeben.

Der Bürgermeister liest den neu in den Gemeinderat berufenen Gemeinderäten

**Herrn Ing. Ronald Thoma, MBA (NEOS),
Herrn DI (FH) Dr. Franz Leisch (SPÖ),
Herrn Dr. Helmut Musil (GRÜNE)**

folgende Gelöbnisformel vor:

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Langenzersdorf nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

Die Gemeinderäte **Herr Ing. Ronald Thoma, MBA, Herr DI (FH) Dr. Franz Leisch und Herr Dr. Helmut Musil** legen hierauf dem Bürgermeister mit den Worten "Ich gelobe" das Gelöbnis ab.

➤ Vor Eintritt in die Tagesordnung bringen

GR Kolfelner einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen
Dringlichkeitsantrag - Absichtserklärung zum Beschluss „Nachhaltige & energieeffiziente Beschaffung“
[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]

Sie stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 28.1.

und

Bgm. Mag. Arbesser einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen
Dringlichkeitsantrag - Abschluss eines Sideletters zum Energieliefervertrag mit WIEN Energie" ein.
[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 28.2.

und

GR DI Liwanetz, BA einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen
Dringlichkeitsantrag – Vorhaben der Sanierung des Gasthauses Seeschlacht
[Beilage C der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 dafür, 19 dagegen

dafür stimmen:

4 ÖVP / GRin Mag.^a Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

7 GRÜNE

3 NEOS

Gegenstimmen:

15 ÖVP / außer GRin Mag.^a Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

3 SPÖ

1 FPÖ

**3.
Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 28.03.2022**

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom **28.03.2022** langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

**4.
Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss**

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Ausscheidens von Herrn Walter Weiss, Frau Sandra Gerbsch-Kreiner und Waltraud Stindl aus dem Gemeinderat eine Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss stattzufinden hat. (§ 115 Abs. 3 und 4 NÖ GO).

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Mag. Benjamin HRUBES (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates DIⁱⁿ Nora KORP (GRÜNE)

In den Prüfungsausschuss können nur Vorgeschlagenen gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig.

Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagene, auf die gültige Stimmen entfallen (§ 107 Abs. 5 NÖ GO).

Von der **Wahlparteien** werden folgenden Wahlvorschläge, die von mehr als der Hälfte der Gemeinderät:innen dieser Wahlpartei unterschrieben sind, eingebracht.

Wahlpartei: ÖVP
GR ARTNER Michael (NEOS)

Wahlpartei: GRÜNE
GR Dr. MUSIL Helmut

Wahlpartei: SPÖ
GR DI (FH) Dr. LEISCH Franz

Zur Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss werden entsprechend den Wahlvorschlägen der Wahlparteien vorgedruckte Stimmzettel verteilt. Zur Stimmabgabe wird eine Wahlzelle zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Ergänzungswahl erfolgt geheim (§ 98 Abs. 2 GO).

abgegebene Stimmen**33**.....

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1	Artner und Leisch	gestrichen
Stimmzettel Nr. 2	Musil und Leisch	gestrichen
Stimmzettel Nr. 3	Musil und Leisch	gestrichen
Stimmzettel Nr. 4	Musil und Leisch	gestrichen

Von den Stimmzetteln lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied

ARTNER Michael	32 gültige Stimmzettel	01 ungültige Stimmzettel
MUSIL Dr. Helmut	30 gültige Stimmzettel	03 ungültige Stimmzettel
LEISCH DI (FH) Dr. Franz	29 gültige Stimmzettel	04 ungültige Stimmzettel

Die **Gemeinderäte Michael ARTNER, Dr. Helmut MUSIL und DI (FH) Dr. Franz LEISCH** sind daher zu Mitgliedern des **Prüfungsausschusses** gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählten Gemeinderäte die Wahl annehmen, erklären diese die Wahl anzunehmen (§ 107 Abs. 5 NÖ GO).

5.

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Ausscheidens von Herrn Walter Weiss, Frau Sandra Gerbsch-Kreiner und Waltraud Stindl aus dem Gemeinderat und aufgrund des Verzichtes von Herrn GR Michael Artner auf seine Mitgliedschaft im Straßenausschuss per 26.06.2022 eine Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse stattzufinden hat. (§ 115 Abs. 3 und 4 NÖ GO).

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Mag. Benjamin HRUBES	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates DI ⁱⁿ Nora KORP	(GRÜNE)

In die Gemeinderatsausschüsse können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig.

Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagene, auf die gültige Stimmen entfallen (§ 107 Abs. 5 NÖ GO).

Von den **Wahlparteien** werden folgenden Wahlvorschläge, die von mehr als der Hälfte der Gemeinderät:innen dieser Wahlpartei unterschrieben sind, eingebracht.

Wahlpartei GRÜNE:

GRÜNANLAGENAUSSCHUSS
GR Dr. MUSIL Helmut

Wahlpartei SPÖ:

FAMILIEN- und SOZIALAUSSCHUSS
GR DI (FH) Dr. LEISCH Franz

FINANZAUSSCHUSS
GR DI (FH) Dr. LEISCH Franz

KULTURAUSSCHUSS
GR DI (FH) Dr. LEISCH Franz

Wahlpartei NEOS:

KULTURAUSSCHUSS
GR Ing. THOMA Ronald, MBA

STRASSENAUSSCHUSS
GR Ing. THOMA Ronald, MBA

Zur Ergänzungswahl der Mitgliedern in die Gemeinderatsausschüsse werden entsprechend den Wahlvorschlägen der Wahlparteien vordruckte Stimmzettel verteilt. Zur Stimmabgabe wird eine Wahlzelle zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim (§ 98 Abs. 2 GO).

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:
abgegebene Stimmen**33**.....

Davon entfallen auf den

FAMILIEN- und SOZIALAUSSCHUSS:

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 Leisch gestrichen

Von den Stimmzetteln lauten auf:

GR LEISCH DI (FH) Dr. Franz 32 gültige Stimmzettel 01 ungültige Stimmzettel

Der **Gemeinderat DI (FH) Dr. Franz LEISCH** ist daher zum Mitglied des **Familien- und Sozialausschusses** gewählt.

FINANZAUSSCHUSS:

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Von den Stimmzetteln lauten auf:

GR LEISCH DI (FH) Dr. Franz 33 gültige Stimmzettel 00 ungültige Stimmzettel

Der **Gemeinderat DI (FH) Dr. Franz LEISCH** ist daher zum Mitglied des **Finanzausschusses** gewählt.

GRÜNLANLAGENAUSCHUSS:

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Von den Stimmzetteln lauten auf:

GR MUSIL Dr. Helmut **33 gültige Stimmzettel** **00 ungültige Stimmzettel**

Der **Gemeinderat Dr. Helmut MUSIL** ist daher zum Mitglied des **Grünanlagenausschusses** gewählt.

KULTURAUSSCHUSS:

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 2 Thoma gestrichen

Von den Stimmzetteln lauten auf:

GR LEISCH DI (FH) Dr. Franz **33 gültige Stimmzettel** **00 ungültige Stimmzettel**
GR THOMA, MBA Ing. Ronald **32 gültige Stimmzettel** **01 ungültige Stimmzettel**

Die **Gemeinderäte DI (FH) Dr. Franz LEISCH und Ing. Ronald THOMA, MBA** sind daher zum Mitglied des **Kulturausschusses** gewählt.

STRASSENAUSCHUSS:

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 2 Thoma gestrichen

Von den Stimmzetteln lauten auf:

GR THOMA Ing. Ronald, MBA **32 gültige Stimmzettel** **01 ungültige Stimmzettel**

Der **Gemeinderat Ing. Ronald THOMA, MBA** ist daher zum Mitglied des **Straßenausschusses** gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob die zu Ausschussmitgliedern gewählten Gemeinderäte die Wahl annehmen, erklären diese die Wahl anzunehmen.

6.

Ergänzungswahl eines stimmberechtigten Vertreters in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Langenzersdorf

Aufgrund des Rücktritts von GR Waltraud Stindl als Gemeinderätin ist ein neues Mitglied gemäß § 43 des NÖ Pflichtschulgesetzes in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Langenzersdorf zu wählen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Mag. Benjamin HRUBES (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates DIⁱⁿ Nora KORP (GRÜNE)

In die Gemeinderatsausschüsse können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig.

Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagene, auf die gültige Stimmen entfallen (§ 107 Abs. 5 NÖ GO).

Von der **Wahlpartei GRÜNE** wird folgender Wahlvorschlag eingebracht:

SCHULAUSSCHUSS der Mittelschulgemeinde Langenzersdorf GR MUSIL Dr. Helmut

Zur Ergänzungswahl in den Mittelschulausschuss werden entsprechend dem Wahlvorschlag der Wahlpartei GRÜNE vorgedruckte Stimmzettel verteilt. Zur Stimmabgabe wird eine Wahlzelle zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim (§ 98 Abs. 2 GO).

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:
abgegebene Stimmen**33**.....

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Von den Stimmzetteln lauten auf:

GR MUSIL Dr. Helmut **33 gültige Stimmzettel** **00 ungültige Stimmzettel**

Der **Gemeinderat Dr. Helmut MUSIL** ist daher zum **stimmberechtigten Vertreter des Schulausschusses der Mittelschulgemeinde Langenzersdorf** gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob Herr **Gemeinderat Dr. Helmut MUSIL** die Wahl annimmt, erklärt dieser die Wahl anzunehmen.

7.

Betrauung von Mitgliedern des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Sachverhalt:

Aufgrund des Rücktritts von **Frau Sandra Gerbsch-Kreiner** als Gemeinderätin ist die Stelle als Gesundheitsgemeinderätin neu zu besetzen.

Weiters verzichtet **Herr GGR Mag. Robert Korp**, gemäß Schreiben vom 20.06.2022, GZ 22-05509, auf die Entsendung als Vertreter in der KEM10vor Wien Klima- und Energie-Modellregion und es ist daher eine neue Vertretung zu bestellen.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Seitens der Wahlpartei **SPÖ** wird vorgeschlagen,
GR DI (FH) Dr. Franz Leisch zum Gesundheitsgemeinderat zu bestellen

und seitens der Wahlpartei **GRÜNE** wird vorgeschlagen,
GRⁱⁿ DIⁱⁿ Nora Korp als Vertreterin in die KEM10vorWien Klima- und Energie-Modellregion zu entsenden.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.

Berichte

- **Bgm. Arbesser Mag. Andreas**
berichtet vom Bahnhof, versucht Verbesserungen zu erreichen.

Berichtet von der A22 Geschwindigkeitsreduktion.

Berichtet von Vandalismusschäden an der Vereinshalle und im öffentlichen WC.
- **Vbgm. Waygand Josef**
berichtet von den Besprechungen betreffend der Parkraumbewirtschaftung.
Die Parkraumwächter sind seit heute in Langenzersdorf unterwegs.

Berichtet von einer Besprechung betreffend Fossilienwelt und legt die Option, die die Gemeinden haben, dar.

Berichtet vom Nistkastenprojekt in der Mittelschule, die damit NÖ Landessieger wurde.
- **Treitl Ingeborg**
berichtet aus dem Kulturleben und von den Veranstaltungen.
- **Rainer Bernhard**
berichtet, dass die Förderzusage von der ÖMAG für die PV-Bürgerbeteiligung gekommen ist.

Bedankt sich bei allen, die beim Kellergassenfest mitgearbeitet haben.
- **Zehner Mag. (FH) René**
Berichtet aus seinem Ressort, insbesondere von den Straßenbäumen.

Bedankt sich bei seiner Vorgängerin Waltraud Stindl.

- **Korp Mag. Robert**
Berichtet vom Planungsstand Wertstoffsammelzentrum.

- **Korp DIⁱⁿ Nora**
berichtet vom Sauberen Langenzersdorf.

Berichtet von der Pflanzentauschbörse.

Berichtet von Waldfriedhöfen am Bisamberg.

Berichtet von einem Webinar zum Thema Fassadenbegrünung.

- **Motz Mag. Wolfgang**
berichtet vom Erholungsgebiet Seeschlacht, 1300 vom 1500 Saisonkarten sind bis jetzt verkauft.

Berichtet, dass der Parkplatz an seine Kapazitätsgrenze kommt und ersucht den Straßenreferenten das Problem der Dauerparker zu lösen.

Berichtet aus seinem Ressort.

- **Kolfelner Renate**
verliest ein Antwortschreiben vom Ministerium betreffend Temporeduktion A22

Berichtet aus dem Arbeitskreis-Klimabündnis.

- **Bär Mag.^a Siegrun**
berichtet vom Stand der gesundheitlichen Bedarfserhebung.

- **König Peter**
berichtet von der Temporeduktion auf der Autobahn südlich von Wien.

9.

Bericht des Prüfungsausschusses

Vbgm. Waygand Josef verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom **03.05.2022**,
eingelangt am 05.05.2022, GZ 22-04049
[Beilage D der amtlichen Protokollsammlung]

Der Bürgermeister nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis.

**Bgm. Mag. Arbesser unterbricht um 20:40 Uhr die Sitzung
und setzt sie um 20:50 Uhr wieder fort.**

10.

Erlassung einer Baumschutzverordnung (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.06.2022 die folgende Verordnung, zum Schutz von Bäumen im Ortsgebiet, beschließen.

Die Schutzverordnung soll ganz Langenzersdorf abdecken und sowohl den privaten als auch den öffentlichen Raum betreffen.

Der öffentliche Raum ist durch die gelebten Maßnahmen ohnehin geschützt, daher soll hiermit auch der private Raum geschützt werden.

Die Verordnung vom 28.03.2022 soll aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden.

Die Grundgedanken dazu sind folgende:

Das Ortsbild soll erhalten bleiben.

Langenzersdorf soll in 10 Jahren noch immer eine lebenswerte, grüne Gemeinde sein.

Zu diesem Zweck muss der gesamte Baumbestand erhalten bleiben (Baumschutz endet nicht an der Grundstücksgrenze).

Kahlschlag bei Neu- und Umbauten soll verhindert werden und damit die Bodenversiegelung hintangehalten werden.

Im Besonderen sollen auf Großbaustellen und im Bereich des Lärmschutzes (Autobahn...) Baumschlägerungen verhindert werden.

Diese Maßnahmen dienen dem Klimaschutz, verbessern die Luftqualität und das Kleinklima und schützen die Wohngebiete vor Überhitzung.

Nach Ansuchen kann die Gemeinde, für Neupflanzungen auf privaten Grundstücken, einen Zuschuss in der Höhe von € 50,-- gewähren.

Hofer Martin stellt folgenden Antrag:

Baumschutzverordnung vom 27.6.2022

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf vom ...27.6.2022..... über den Schutz des Baumbestandes in der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in Marktgemeinde Langenzersdorf wird verordnet:

§ 1 Schutzzumfang

(1) Das Ziel ist die Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung, die Sicherung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in sensiblen Zonen und ortsbildprägenden Bereichen. In diesem Sinne ist der Baumbestand im Gebiet der Marktgemeinde Langenzersdorf auf öffentlichem und auf privatem Grund im gewidmeten Bauland gemäß den folgenden Bestimmungen geschützt:

(2) Unter öffentlichem Grund versteht man

- Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind
- öffentliches Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf
- öffentliche Park- und Spielplatzanlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde stehen bzw. die Grundflächen, welche von der Marktgemeinde gepachtet sind (Auwald, Land, Seeschlacht etc.)
- Grundstücke mit öffentlichen Kindergärten und Schulen der Marktgemeinde

(3) Zum geschützten Baumbestand auf öffentlichem Grund gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):

- a) Langsam wachsende Gehölze ab einem Stammumfang von 25 cm gemessen in einem Meter Höhe:
1. Aus der Gattung *Crataegus* der Apfeldorn (*Crataegus x lavallei*), der Hahnendorn (*Crataegus crusgalli*), der Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und der Rotdorn (*Crataegus levigata*),
 2. die Mehlbeere (*Sorbus aria*),
 3. die Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
 4. aus der Gattung *Prunus* die Zierkirschen und die Zierpflaumen;
- b) alle übrigen Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung;
- c) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4.

(4) Zum geschützten Baumbestand auf privatem Grund im gewidmeten Bauland gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):

- a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung,
- b) alle Ersatzpflanzungen gemäß § 4.

(5) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:

- a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen z.B. Bisamberg;
- b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
- c) Bäume im Bereich von Leitungstrassen;
- d) Obstbäume;

- e) Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
- f) Bäume in Kleingartenanlagen;
- g) Neophyten (wie z.B. Götterbaum).

§ 2 Erhaltungspflicht

- (1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.
- Es ist daher untersagt:
1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln, zu ringeln oder sonst zu entfernen;
 2. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiterem Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.
- (2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, welches ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient. Ebenso bleiben die Befugnisse eines Nachbarn nach § 422 ABGB unberührt.
- (3) Es ist untersagt, unter Schutz stehende Bäume in der Brutzeit (März bis August) zu schneiden oder zu fällen.
- (4) Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch den Grundeigentümer bzw. Pächter.

§ 3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht und Anzeigeverfahren

- (1) Ausnahmen der Verbote gemäß § 2 Abs. 1 sind nur bei Vorliegen eines der folgenden Gründe zulässig:
- a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist (z.B. Krankheit Eschensterben);
 - b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles dieses Bestandes;
 - c) Wenn eine unzumutbare Beschattung eines Wohnraumes verursacht wird; bei Beschattung von Solar- und Photovoltaikanlagen;

- d) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs oder Zustand den Bestand von vorhandenen baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen;
 - e) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder Verkehrsprojekte) überwiegt eindeutig das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes;
 - f) Das private Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. die Errichtung baulicher Anlagen) überwiegt eindeutig das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere wenn durch den verbleibenden Baumbestand auf dem betreffenden Grundstück bzw. in unmittelbarer Umgebung eine wesentliche Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. des Orts-, Straßen und Landschaftsbildes nicht vorliegt.
- (2) Betreffend den geschützten Baumbestand samt den diesbezüglichen Ersatzpflanzungen bedürfen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 2 Abs. 1 einer schriftlichen Anzeige an den Bürgermeister der Marktgemeinde Langenzersdorf.
- (3) Der Anzeige nach Abs. 2 sind alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen auszuschließen, insbesondere:
- a) Name und Anschrift des Anzeigenden,
 - b) Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmungserklärung (bei Miteigentümern der Eigentümermehrheit), sofern Anzeigender und Grundeigentümer nicht ident sind,
 - c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen,
 - d) Angaben zu den betroffenen Bäumen (Art, Anzahl und Stammumfang),
 - e) ein Lageplan des Grundstücks mit Darstellung der betroffenen Bäume,
 - f) Angaben zur Ersatzpflanzung (Standort, Ausmaß und Durchführungsfrist bzw. zur Ausgleichsabgabe
- (4) Die Behörde hat binnen 4 Wochen zu prüfen, ob die in der Anzeige genannten Maßnahmen zulässig sind. Sind die Maßnahmen unzulässig, hat die Behörde diese mit schriftlicher Entscheidung zu untersagen. Sind in der Anzeige nicht alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Angaben enthalten, ist dem Anzeigenden der Auftrag zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen und Angaben nachzureichen und darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage die 4-Wochenfrist unterbrochen ist.
- (5) Sind die angezeigten Maßnahmen zulässig, kann die Behörde von der Erlassung einer schriftlichen Entscheidung absehen.

- (6) Ist binnen 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde keine schriftliche Entscheidung oder kein Auftrag gemäß § 4 erfolgt, gelten die angezeigten Maßnahmen als genehmigt.
- (7) Vom Grundstückseigentümer bzw. Pächter (Art. 3 b) verschiedenen Personen kommt ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers kein Anzeigerecht zu. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche eines Anrainers bleiben unberührt.
- (8) Von der Marktgemeinde LE wird für den Bereich des öffentlichen Grundes ein Baumschutzkataster geführt, worin alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand aufgezeichnet sind.

PRÄAMBEL ZU §§ 4 +5

Die folgenden §§ 4+5 betreffen ausschließlich Grundstücke, welche neu bebaut oder umgebaut werden. Damit soll der vollständige Kahlschlag von Grundstücken verhindert werden und somit der Ortsbildcharakter erhalten bleiben.

Die Verordnung muss dem Bauwerber beim Erstgespräch vorgelegt werden.

§ 4 Ersatzpflanzung

- (1) Wird ein unter Schutz gestellter Baum entfernt, so ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich folgendermaßen:
 - a) Für jeden auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum sind zwei neue Bäume zu pflanzen.
 - b) Für jeden in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit a auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - c) Muss eine auf öffentlichem Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - d) Für jeden auf privatem Grund entfernten, geschützten Baum ab 50 cm bis 100 cm Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - e) Für jeden auf privatem Grund entfernten, geschützten Baum über 100cm Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe sind 2 neue Bäume zu pflanzen.
 - f) Muss eine sich auf privatem Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist ein neuer Baum zu pflanzen,
- (2) Eine Ersatzpflanzung ist vorzuschreiben, wenn eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 ohne erforderliche Anzeige gemäß § 3 Abs. 2 durchgeführt wird und der Grundeigentümer (die Miteigentümer) die Maßnahme geduldet hat (haben) oder zumindest von ihr wissen musste (mussten). Bei der Vorschreibung sind Standort, Ausmaß und Frist zur Durchführung der Ersatzpflanzung festzulegen.

- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund ist in erster Linie auf demselben Grundstück, wenn dies nicht möglich ist, auf einem Grundstück der Marktgemeinde Langenzersdorf, vorzunehmen. Alternativ kann die Patenschaft für einen bereits vorhandenen Baum auf öffentlichem Grund, mit der Verpflichtung nach § 5, übernommen werden (Dieser Baum wird auf Wunsch mit einer Namensplakette versehen)
- (4) Die Durchführung der Ersatzpflanzung auf privaten Grund ist in erster Linie auf demselben Grundstück, in zweiter Linie auf einem anderen Grundstück in der Marktgemeinde Langenzersdorf vorzunehmen, sofern dies vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten geduldet wird.
- (5) Die Erfüllung der Ersatzpflanzung ist der Behörde nach deren Vornahme mitzuteilen.

§ 5 Ausgleichsabgabe

- (1) Wird festgestellt, dass die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht voll erfüllt werden kann, so hat der Anzeigende eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
- (2) Die Ausgleichsabgabe für jede nicht erfolgte Ersatzpflanzung beträgt EUR 300,--.
- (3) Die Ausgleichsabgabe wird von der Gemeinde vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (4) Bei nachweisbaren Härtefällen ist der Gemeinderat befugt nach Prüfung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu reduzieren.
- (5) Wird von der genehmigten Entfernung von geschützten Bäumen innerhalb von zwei Jahren nicht Gebrauch gemacht, so gilt das Recht als erloschen. Wurde bereits eine Ausgleichsabgabe geleistet, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlöschens bei der Genehmigung bei der Behörde schriftlich geltend zu machen.
- (6) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Gebiet der Marktgemeinde zu verwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 15.12.2003 zum Schutz des Baumbestandes auf dem Friedhof Langenzersdorf bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- (3) Die Baumschutzverordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 28.3.2022 tritt damit außer Kraft

GR Hofer stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

**BESCHLUSS: Der Antrag über die geheime Abstimmung wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 3 Enthaltungen**

dafür stimmen:

16 ÖVP / außer GR Ing. Eisenheld, GR Mag. Hrubes, GR Kettenhuber, MLS
7 GRÜNE
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

3 ÖVP / GR Ing. Eisenheld, GR Mag. Hrubes, GR Kettenhuber, MLS

**BESCHLUSS: Der Antrag über die Baumschutzverordnung wird mehrheitlich abgelehnt.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 dafür, 19 dagegen (geheime Abstimmung).**

11.

Beschluss Grundabtretung öffentliches Gut Kellergasse 185

Sachverhalt:

Mit Anzeige über die Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 vom 04.05.2022 wurde seitens der Firma ARGE Vermessung Zivilgeometer, eine Änderung von Grundstücksgrenzen eingereicht. Diese beinhaltet eine Abtretung von Flächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf und wurde mit der Geschäftszahl 22-04178 versehen.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung Zivilgeometer vom 30.04.2022, GZ.: 29987

als Teilfläche 1 bezeichnete Fläche der Parzelle 875/4, EZ 1671, KG Langenzersdorf, im Ausmaß von 27 m² und
als Teilfläche 2 bezeichnete Fläche der Parzelle 875/2, EZ 1671, KG Langenzersdorf, im Ausmaß von 22 m²

wird gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf, Grundstück 1680/2, EZ 2636, KG Langenzersdorf (Kellergasse) übernommen und urkundengemäß zugewiesen. Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Die abzutretende Fläche ist im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Langenzersdorf bereits als öffentliches Gut ausgewiesen.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt-Bauamt zur Einsicht auf.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 32 dafür, 1 Enthaltung

dafür stimmen:

19 ÖVP
7 GRÜNE
3 SPÖ
2 NEOS / außer GR DI Liwanetz, BA
1 FPÖ

Stimmenthaltung:

1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

12.

Absichtserklärung Flächenwidmungsplan 15. Änderung - Streichung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Bauland Betriebsgebiet (BB)

Sachverhalt:

Seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf ist folgende Änderung des Flächenwidmungsplans geplant:

Streichung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Bauland Betriebsgebiet (BB)

Seitens der Firma Büro Dr. Paula wurde eine raumordnungsfachliche Vorbeurteilung samt Plandarstellung übermittelt. Diese langte am 17.05.2022 hieramts ein und wurde mit der Geschäftszahl 22-04438 versehen.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt auf dem Grundstück Nr.: 565/44, KG Langenzersdorf tlw. die Widmungsart von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) in Bauland Betriebsgebiet – Betriebe ohne nächtlichem Kundenverkehr (BB-ONK) zu ändern.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.1.

Absichtserklärung Flächenwidmungsplan 15. Änderung - Erweiterung Bauland Sondergebiet - Clubhaus, Restaurant (BS-CH, RS)

Sachverhalt:

Seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf ist folgende Änderung des Flächenwidmungsplans geplant:

Erweiterung Bauland Sondergebiet – Clubhaus, Restaurant (BS-CH, RS)

Seitens der Firma Büro Dr. Paula wurde eine raumordnungsfachliche Vorbeurteilung samt Plandarstellung übermittelt. Diese langte am 17.05.2022 hieramts ein und wurde mit der Geschäftszahl 22-04438 versehen.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt auf dem Grundstück Nr.: 323/5, KG Langenzersdorf tlw. die Widmungsart von Grünland Sportanlage - Golftrainingszentrum (Gspo-GFZ) in Bauland Sondergebiet – Clubhaus, Restaurant (BS-CH, RS) zu ändern.

**BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 32 dafür, 1 Stimmenthaltung**

dafür stimmen:

18 ÖVP / außer GRin Ivan
7 GRÜNE
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltung:

1 ÖVP / GRin Ivan

13.

Absichtserklärung Bebauungsplan 15. Änderung - Anpassung Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie aufgrund der geänderten Widmung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Bauland Betriebsgebiet (BB)

Sachverhalt:

Seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf ist folgende Änderung des Bebauungsplans geplant:

Anpassung Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie aufgrund der geänderten Widmung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Bauland Betriebsgebiet (BB)

Seitens der Firma Büro Dr. Paula wurden raumordnungsfachliche Vorbeurteilungen samt Plandarstellungen übermittelt. Diese langten am 17.05.2022 hieramts ein und wurden mit der Geschäftszahl 22-04441 versehen.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt auf dem Grundstück Nr.: 565/44, KG Langenzersdorf die Straßenfluchtlinien zu streichen bzw. abzuändern und die angrenzenden Bebauungsbestimmungen Geschosßflächenzahl von 1.0, offene Bauungsweise und eine max. Gebäudehöhe von 10m auf das neue Bauland Betriebsgebiet zu erstrecken. Im Bereich der Grundstücke Nr.: 566/33, 566/36, 566/30 beabsichtigt die Gemeinde gleichzeitig die Baufluchtlinien in Anpassung an die geänderte Flächenwidmung zu streichen.

**BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 32 dafür, 1 Stimmenthaltung**

dafür stimmen:

18 ÖVP / außer GGR DI Grassl
7 GRÜNE
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

1 ÖVP / GGR DI Grassl

13.1.

**Absichtserklärung Bebauungsplan 15. Änderung - Erstreckung der
Bebauungsbestimmungen im Bereich der Erweiterung des Bauland Sondergebiet
- Clubhaus, Restaurant (BS-CH, RS)**

Sachverhalt:

Seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf ist folgende Änderung des Bebauungsplans geplant:

**Erstreckung der Bebauungsbestimmungen im Bereich der Erweiterung des Bauland
Sondergebiet – Clubhaus, Restaurant (BS-CH, RS)**

Seitens der Firma Büro Dr. Paula wurden raumordnungsfachliche Vorbeurteilungen samt Plandarstellungen übermittelt. Diese langten am 17.05.2022 hieramts ein und wurden mit der Geschäftszahl 22-04441 versehen.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt auf dem Grundstück Nr.: 323/5, KG Langenzersdorf tlw. eine offene Bauweise und wahlweise die Bauklasse I,II festzulegen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 3 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

16 ÖVP / außer GGR DI Grassl, GRin Ivan, GR Trimmel
7 GRÜNE
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

3 ÖVP / GGR DI Grassl, GRin Ivan, GR Trimmel

13.2.

**Absichtserklärung Bebauungsplan 15. Änderung - Änderung Bauweise im
Bereich Dr. Georg-Prader Straße**

Sachverhalt:

Seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf ist folgende Änderung des Bebauungsplans geplant:

Änderung Bauweise im Bereich Dr. Georg-Prader Straße

Seitens der Firma Büro Dr. Paula wurden raumordnungsfachliche Vorbeurteilungen samt Plandarstellungen übermittelt. Diese langten am 17.05.2022 hieramts ein und wurden mit der Geschäftszahl 22-04441 versehen.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt auf dem Grundstück Nr.: 801/32, KG Langenzersdorf tlw. eine einseitig offene Bauweise festzulegen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.

Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz

Sachverhalt:

Mit Mail vom 24.03.2022, GZ 22-02623, ist die Stadtgemeinde Klosterneuburg zwecks Abschlusses einer Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 an die Marktgemeinde Langenzersdorf herangetreten.

Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung kann mit der Nachbargemeinde vereinbart werden, dass deren Feuerwehr die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei übernimmt, wenn aus einsatztaktischen Gründen eine Übertragung geboten ist. Dazu ist der NÖ Landesfeuerwehrverband zu hören. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehren sowie übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse.

Die Gebiete, die an die Freiwillige Feuerwehr Langenzersdorf übertragen werden sollen, sind Teile der Katastralgemeinden Kritzendorf und Klosterneuburg, welche auf der Langenzersdorfer Seite des Donauufers situiert sind.

Die Anhörung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgte am 12.04.2022.

Die Freiwillige Feuerwehr Langenzersdorf hat mit Mail vom 27.04.2022, GZ 22-03777, mitgeteilt, „dass grundsätzlich kein Einwand gegen diese Vereinbarung vorliege, da es sich um eine Verschriftlichung der gelebten Praxis handle“.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg nachstehende Vereinbarung zur Übertragung und Übernahme der Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß § 4 Absatz 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, GZ 22-03860, für das laut beiliegendem Plan ausgewiesene Gebiet.

1.

Vertragsgegenstand ist die Vereinbarung der Übertragung und Übernahme der Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 für das laut beiliegendem Plan (siehe Anhang A) ausgewiesene Gebiet.

Die Übertragung der Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 ist aus einsatztaktischen Gründen geboten.

2.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg überträgt nach Anhörung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vom 12.04.2022 für das laut beiliegendem Plan (siehe Anhang A) ausgewiesene Gebiet die Besorgung der in § 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 geregelten örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei an die Marktgemeinde Langenzersdorf und übernimmt die Marktgemeinde Langenzersdorf die Besorgung der in § 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 geregelten örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei für das laut beiliegendem Plan (siehe Anhang A) ausgewiesene Gebiet.

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass für das laut beiliegendem Plan (siehe Anhang A) ausgewiesene Gebiet an Stelle der Feuerwehr Klosterneuburg die Feuerwehr der

Marktgemeinde Langenzersdorf die Besorgung der in § 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 geregelten örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei hierfür übernimmt.

3.

Diese Vereinbarung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

4.

Die Feuerwehr Klosterneuburg und die Feuerwehr Langenzersdorf erteilen hiermit dieser Vereinbarung durch nachfolgende Unterfertigung gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 Ihre Zustimmung.

Beilage: Anhang A

[Beilage E der amtlichen Protokollsammlung]

**Bgm. Mag. Arbesser unterbricht um 21:50 Uhr die Sitzung
und setzt sie um 21:55 Uhr wieder fort.**

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 31 dafür, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

19 ÖVP

5 GRÜNE / außer GRin Kolfelner, GGR Mag. (FH) Zehner

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

2 GRÜNE / GRin Kolfelner, GGR-Mag. (FH) Zehner

15.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa. Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH über den Glasfaserausbau

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 06.12.2021 wurde der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Langenzersdorf, und der KAO IKT Projektentwicklung GmbH, Kuefsteingasse 52/42, 1140 Wien, über den Glasfaserausbau im Gemeindegebiet von Langenzersdorf beschlossen. Als Ansprechpartner fungierte Herr DI Paul Dietachmair-Fried, Director Programme Management der Firma KAO IKT Projektentwicklung GmbH.

Mit Mail vom 18.05.2022, GZ 22-04465, ist Herr DI Dietachmair-Fried nun als Projektmanager der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH an die Marktgemeinde Langenzersdorf herantreten mit dem Wunsch, eine Vereinbarung mit der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH über den Glasfaserausbau abzuschließen.

Er führte aus, „die Vereinbarung habe den gleichen Wortlaut wie das Dokument mit der KAO IKT Projektentwicklung GmbH nur die Vorvermarktungsklausel mit 40% sei entfernt worden.“

Mit Mail vom 1.6.2022, GZ 22-04883 wurde die finale Version übermittelt.

Mittels Schreiben vom 10.6.2022, GZ 22-05226, gab die Firma KAO IKT Projektentwicklungs GmbH bekannt, dass mit Abschluss der Vereinbarung mit der Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH die am 6.12.2021 geschlossene Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Langenzersdorf und der KAO IKT GmbH hinfällig sei.

Kettenhuber Andreas, MLS stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, schließt mit der Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH, Stadlauer Straße 60/1/3, 1220 Wien, nachstehende Vereinbarung über den Glasfaserausbau im Gemeindegebiet von Langenzersdorf, eingelangt am 01.06.2022, GZ 22-04883, ab:

Vereinbarung

Die Marktgemeinde Langenzersdorf und Speed-Connect werden nachfolgend gemeinschaftlich als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Präambel

- (1) Speed-Connect ist eine Netzwerkerrichtungsgesellschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, in Österreich Glasfasernetze bis zum Haus (FTTH) nach dem Open Access Modell (ein Glasfasernetz zugänglich für eine Vielzahl an Diensteanbietern) zu projektieren, zu finanzieren und auszubauen.
- (2) Speed-Connect beabsichtigt im Gemeindegebiet von Langenzersdorf im Rahmen nachfolgender Regelungen eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante Fibre-to-the-Home (FttH) Open Access Network, bestehend aus Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („Glasfasernetz“) zu projektieren, zu finanzieren, auszubauen und zu betreiben.
- (3) Die Gemeinde Langenzersdorf ist interessiert, dass im Gemeindegebiet ein solches Glasfasernetz errichtet und nachhaltig betrieben wird. Langenzersdorf wird den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Speed-Connect im Kommunalgebiet unterstützen.
- (4) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern zu regeln und die wechselseitigen Beiträge zur Umsetzung des Projekts festzulegen. Sie ist ferner darauf gerichtet eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen Planungs-, Vermarktungs-, Bau- und Betriebsmaßnahmen sicher zu stellen.
- (5) Festgehalten wird, dass durch diese Zusammenarbeit von Seiten der Gemeinde Langenzersdorf keinerlei Exklusivrechte für den Ausbau von Glasfaserinfrastruktur gegenüber Speed-Connect eingeräumt werden.
- (6) Angesichts dieser gemeinsamen Interessen und im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit treffen die Vertragspartner nachfolgende Vereinbarungen:

Pkt. 1 Das Glasfaserprojekt

- (1) Speed-Connect und ihre Partner planen, finanzieren, errichten und betreiben in enger Abstimmung mit der Gemeinde ein Glasfasernetz auf dem Gemeindegebiet von Langenzersdorf. Speed-Connect und ihre Partner verfügen dazu über alle erforderlichen

Berechtigungen und Genehmigungen.

- (2) Die Planung des Glasfasernetzes orientiert sich – sofern in der konkreten Umsetzung wirtschaftlich und technisch sinnvoll - an den bestehenden Leitlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für Glasfasernetze („Planungsleitfäden“ des BMF).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt bei Speed-Connect, wobei ein möglichst flächendeckender Ausbau angestrebt wird.

Pkt. 2 Voraussetzungen für den Ausbau

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieser Vereinbarung, der Erwerb oder die Anmietung von geeigneten Flächen für den Standort der jeweiligen Technikräume („POP“). Langenzersdorf wird Speed-Connect beim Erwerb oder der Anmietung der Flächen bestmöglich unterstützen.
- (2) Im Rahmen einer Vermarktungsphase durch Speed-Connect müssen keine Anschlussverträgen vorab mit Privat- und/oder Geschäftskunden in der Gemeinde abgeschlossen werden. Speed-Connect wird eine Feinplanung des Netzes in Abstimmung mit der Gemeinde Langenzersdorf vornehmen. Dabei wird genau festgelegt in welchem Umfang (wirtschaftliche und technische Beurteilung) das Glasfasernetz ausgebaut werden kann.

Pkt. 3 Unterstützung durch Langenzersdorf

- (1) Die Vertragspartner werden vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten und rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten austauschen. Speed-Connect verpflichtet sich, Langenzersdorf frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchen Arbeiten beauftragt.
- (2) Soweit Langenzersdorf darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird die Gemeinde Speed-Connect nicht-personenbezogene Informationen zu Topografie, Bodeneigenschaften, Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen, sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter auf Anfrage zur Verfügung stellen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (3) Sofern Langenzersdorf über Leerrohr- oder Glasfaserinfrastruktur verfügt, kann die Gemeinde diese Speed-Connect zur langfristigen Nutzung überlassen (z.B. zur Miete), worüber ein eigener Vertrag abzuschließen ist. Die Gemeinde wird im Rahmen von geplanten Tiefbaumaßnahmen (z.B. Leerverrohrungen) im Gemeindegebiet mit Speed-Connect bestmöglich kooperieren, um Synergien beim Ausbau zu heben, sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.

Pkt. 4 Abstimmung und Koordination

- (1) Speed-Connect wird den Trassenverlauf eng mit der Gemeinde abstimmen. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Speed-Connect rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte ein.

- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und die Gemeinde für die Erteilung zuständig ist, wird Speed-Connect die erforderlichen Anträge stellen.

Pkt. 5 Durchführung des Ausbaus

- (1) Speed-Connect strebt im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten einen möglichst hohen Ausbaugrad mit Glasfaser in der Gemeinde Langenzersdorf an. Sofern möglich wird Speed-Connect öffentliche Förderungen (z.B. BBA2030) in Anspruch nehmen, um den Ausbaugrad über die Wirtschaftlichkeitsgrenze hinaus zu erhöhen.
- (2) Der Bau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Pkt. 6 Dokumentation

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Speed-Connect die Fertigstellung der Arbeiten der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (2) Das Glasfasernetz wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch Speed-Connect oder einen von Speed-Connect beauftragten Dienstleister dokumentiert. Speed-Connect stellt diese Informationen der Gemeinde elektronisch in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung.

Pkt. 7 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (3) Die Gemeinde informiert Speed-Connect rechtzeitig über die von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Die Gemeinde informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Speed-Connect.
- (4) Die Gemeinde stimmt rechtzeitig vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Speed-Connect seine Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.

Pkt. 8 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Pkt. 9 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Speed-Connect aus dieser Vereinbarung an jene Gesellschaft, die Eigentümerin des Glasfasernetzes und Nutzungsberechtigte der gesetzlichen Leitungsrechte wird, ist mit Zustimmung der Gemeinde, zulässig, wobei die Gemeinde ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf.
- (2) Speed-Connect wird sich dafür verwenden, dass der Gemeinde Langenzersdorf nach vollständiger Refinanzierung der Ausbaukosten, frühestens jedoch nach 35 Jahren ab

Fertigstellung des Netzes, ein Vorkaufsrecht zum Marktwert (bewertet durch einen unabhängigen Gutachter) durch den Eigentümer des Glasfasernetzes eingeräumt wird. Darüber ist ein getrennter Vertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Pkt. 10 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer des Bestandes des Glasfasernetzes abgeschlossen.
- (2) Speed-Connect ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (3) Leitungsrechte nach § 5 TKG sowie die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erteilten Genehmigungen bleiben von einer Vertragsbeendigung unberührt.
- (4) Diese Vereinbarung endet jedenfalls, wenn Speed-Connect nach 24 Monaten nach Vertragsabschluss nicht mit der Errichtung des Glasfasernetzes begonnen hat.

Pkt. 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (3) Das zuständige Gericht für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist dasjenige, in dessen sachlichen Zuständigkeitsbereich Langenzersdorf liegt.
- (4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Gleichzeitig wird die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Langenzersdorf und der KAO IKT Projektentwicklung GmbH über den Glasfaserausbau, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 6.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 17, im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Shuttlebusvereinbarung 2022

Grassl Franz, DI stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der Kleinregion 10 vor Wien, eine Vereinbarung vom 13.04.2022, eingelangt am 13.04.2022, GZ 22-03331 für den Jugendshuttlebus für das Jahr 2022 ab.

Die Kosten in Bezug auf den Jugendshuttlebus werden der Haushaltsstelle 1/69000 – 72820 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Beauftragung Gewerke Neubau Musikschule

GGR DI Grassl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Nach Durchführung der Vergabeverfahren zur Erlangung von Vergabevorschlägen liegen konkrete Vergabevorschläge für die Gewerke zur Vergabe vor:

- Elektroinstallationen
- HKLS
- Rohbau
- Trockenlegung
- Aufzug
- Portalverglasungen
- Holzbau

Die Umsetzung erfolgt auf Basis der adaptierten Ausführungspläne vom 30.05.2022. Diese Pläne wurden in einer gemeinsamen Sitzung des Baubeirates und Liegenschaftsausschusses behandelt.

Die Möglichkeit einer baulichen Verbindung zwischen Mittelschule und Musikschule, deren Prüfung in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2022 beschlossen wurde, wurde erhoben und die diesbezügliche Kostenschätzung weist einen Betrag von Euro 1.044.447,54 inkl. MwSt. auf.

Der Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 über die Thematik beraten und empfiehlt die Beauftragung der vorgeschlagenen Gewerke inklusive baulicher Vorbereitung auf Seite der Musikschule für die Möglichkeit einer Brücke zwischen Mittelschule und Musikschule.

Rainer Bernhard stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt folgende Firmen:

a) mit den HKLS-Installationsarbeiten:

Firma Quasnitschka Haustechnik Ges.m.b.H., Hauptstraße 9, 2000 Stockerau,
in der Kostenrahmenhöhe von € 790.038,07 inkl. MwSt.

entsprechend dem Vergabevorschlag der Firma IB Schuh e.U. vom 30.03.2022, eingelangt am 31.03.2022, Barcode 22-02840

- b) **mit den Elektrotechnik-Installationsarbeiten:**
Firma Elektro Leonbacher GmbH, Gewerbegebiet 12, 2100 Stetten,
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 589.655,98 inkl. Mwst.**
entsprechend dem Vergabevorschlag der Firma IB Schuh e.U. vom 07.03.2022, eingelangt am 08.03.2022, Barcode 22-02110
- c) **mit den Rohbau-Arbeiten:**
Firma Swietelsky AG, Riedenburgstraße 60, 3580 Horn
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 2.167.505,93 inkl. Mwst.**
entsprechend dem Vergabevorschlag des Büros Beisteiner vom 30.05.2022, eingelangt am 01.06.2022, Barcode 22-05517
- d) **mit den Trockenlegungs-Arbeiten:**
Firma Neubauer Bau GmbH, Weingartenstraße 13, 7312 Unterpetersdorf
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 40.635,53 inkl. Mwst.**
entsprechend dem Vergabevorschlag des Büros Beisteiner vom 30.05.2022, eingelangt am 01.06.2022, Barcode 22-05516
- e) **mit den Aufzugsinstallationsarbeiten:**
Aufzüge Friedl GmbH, Werner von Siemens Straße 7, 7343 Neutal
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 57.612,18 inkl. Mwst.**
entsprechend dem Vergabevorschlag des Büros Beisteiner vom 30.05.2022, eingelangt am 01.06.2022, Barcode 22-05515
- f) **mit den Portalverglasungsarbeiten:**
Unternehmen BHT Alubau GmbH, Framrach 67, 9433 St. Andrä
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 290.313,59 inkl. Mwst.**
entsprechend dem Vergabevorschlag des Büros Beisteiner vom 08.06.2022, eingelangt am 09.06.2022, Barcode 22-05171
- g) **mit den Holzbauarbeiten:**
Unternehmen Georg Fessl, Rudmanns 90, 3910 Zwettl
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 323.640,98 inkl. Mwst.**
entsprechend dem Vergabevorschlag des Büros Beisteiner vom 14.06.2022, eingelangt am 14.06.2022, Barcode 22-05333

Die Kosten werden dem Investitionsprojekt "Musikschule Neubau" 5/32200-0100 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 31 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

17 ÖVP / außer GR König

7 GRÜNE

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Stimmenthaltung:

1 ÖVP / GR König

GGR DI Grassl nimmt wieder an der Sitzung teil.

18.

Festsetzung Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Verordnung über die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe stammt aus dem Jahr 1995 und wurde seitdem nicht mehr angepasst. Aufgrund des seither gestiegenen durchschnittlichen Grundbeschaffungspreises ist eine Neufestsetzung des Einheitssatzes erforderlich.

Gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge auf Basis der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Grundbeschaffungspreis für Langenzersdorfer Grundstücke von 300 Euro pro Quadratmeter und durchschnittlichen Baukosten für einen Stellplatz von 100 Euro pro Quadratmeter, in Summe also 400 Euro pro Quadratmeter, ergibt sich eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe pro Stellplatz von 12.000 Euro.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt gemäß den Bestimmungen des § 41 der NÖ Bauordnung 2014 die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe und erlässt folgende

VERORDNUNG

§ 1

Für jeden von der Herstellung abgesehenen Stellplatz für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 ist eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 für das gesamte Gemeindegebiet mit € 12.000 festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.03.1995 außer Kraft.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 24 dafür, 9 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

15 ÖVP / außer GRin Mag.^a Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
5 GRÜNE / GR Dr. Musil, GRin DI^m Korp, GR Hofer, GRin Schluschanek-Weber,
GGR Mag. (FH) Zehner

3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

4 ÖVP / GRin Mag.^a Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 GRÜNE / GRin Kolfelner, GGR Mag. Korp
3 SPÖ

19.

Richtlinie für Enzo-Rätsel Gewinnspiel

Sachverhalt:

In den Langenzersdorfer Gemeindenachrichten erscheint in der Rubrik „Aufwachsen in LE“ das Enzo-Rätsel. Es bietet den jüngsten Leser:innen der Gemeindezeitung Rätselspaß und regt dazu an, sich über das Gemeindeleben zu informieren.

Es ist beabsichtigt, das Enzo-Rätsel zukünftig in Form eines Gewinnspiels anzubieten.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf bietet das Enzo-Rätsel in den Gemeindenachrichten in Zukunft als Gewinnspiel an. Das Lösungswort ist unter Angabe von Namen und Adresse per Mail an gemeinde@langenzersdorf.gv.at zu senden oder in den Gemeindebriefkasten einzuwerfen. Unter den richtigen Einsendungen werden drei Rätselkönig:innen gelost und an den Erstgelosten € 20.--, den Zweitgelosten € 15.-- und an den Drittgelosten € 10.-- entweder in Form von Gutscheinen der ortsansässigen Unternehmen oder in bar übergeben.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Einsendeschluss ist der letzte Tag des Erscheinungsmonats der Gemeindenachrichten. Die Ziehung erfolgt mittels „Vier-Augen-Prinzips“, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Gewinner:innen werden in einer der nächsten Ausgaben der Gemeindenachrichten bekannt gegeben.

Es erfolgt eine regelmäßige Evaluierung und sollte das Gewinnspiel von den jungen Langenzersdorfer:innen nicht angenommen werden, behält sich die Marktgemeinde Langenzersdorf vor, das Gewinnspiel wieder einzustellen und wie bisher als Enzo-Rätsel anzubieten.

Die Kosten werden der Haushaltsstelle 1/015-768 zugewiesen.

**BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 31 dafür, 1 Stimmenthaltung**

dafür stimmen:

19 ÖVP
7 GRÜNE
2 SPÖ / außer GR Eck (hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)
2 NEOS / außer GR DI Liwanetz, BA
1 FPÖ

Stimmenthaltung:

1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

20.

Kostenbeteiligung Dr. Urban Seniorenwohnanlage

Sachverhalt:

Aufgrund innerräumlicher Veränderungen in der Ordination von Frau Dr. Urban (Versetzung der Eingangstür) musste auch der Bodenbelag erneuert werden.

Herr GGR Rainer hat Frau Dr. Urban dafür eine Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Langenzersdorf in Höhe von 50 Prozent in Aussicht gestellt.

Rainer Bernhard stellt folgenden Antrag:

Frau Dr. Urban erhält von der Marktgemeinde Langenzersdorf für Bodenlegearbeiten in ihrer Ordination in der Seniorenwohnheimanlage einen Betrag von € 1406,18.

Weitere Kostenbeteiligungen werden nicht anerkannt.

Die Kosten werden Projekt Sanierung Seniorenwohnheimanlage zugewiesen.

**BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 29 dafür, 4 Stimmenthaltungen**

dafür stimmen:

16 ÖVP / außer GRin Mag.^a Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König

7 GRÜNE

3 SPÖ

2 NEOS / außer GR DI Liwanetz, BA

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

3 ÖVP / GRin Mag.^a Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König

1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

21.

Sonderförderung 50. Langenzersdorfer Jugendtennisturnier

GR Schwinger verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

In den Finanzausschusssitzungen vom 01.02.2022 und 10.05.2022 wurde über die Ansuchen der Sports und Wellness Sportveranstaltungsagentur, GZ 21-11658 und GZ 22-01488, beraten und eine Förderung empfohlen.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß Empfehlung der Finanzausschusssitzungen vom 01.02.2022 und 10.05.2022 wird dem Verein Sports und Wellness Sportveranstaltungsagentur für das 50. Langenzersdorfer Jugendturnier des UTK Langenzersdorf eine Subvention in Höhe von € 500,00 gewährt.

Die Subvention an den Verein Sports und Wellness Sportveranstaltungsagentur wird der Haushaltsstelle 1/26900 – 75710 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Schwinger nimmt an der Sitzung wieder teil.

22.

Förderung von Langenzersdorfer Vereinen mit besonderem Platzbedarf für das Schuljahr 2021/2022

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf fördert folgende Langenzersdorfer Vereine mit besonderem Platzbedarf für das Schuljahr 2021/2022:

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

ATUS	€ 9.864,-
ERSTER LANGENZERSDORFER ZITHERVEREIN	€ 2.444,-
FOTOCLUB LANGENZERSDORF	€ 118,-
KEEP SWINGING	€ 9.676,-
KULTURVEREIN SPEKTAKEL UND BROT	€ 188,-
LANGENZERSDORFER Freizeit- und Sportverein	€ 1.060,-
NÖ'S SENIOREN Ortsgruppe Langenzersdorf	€ 179,-
PENSIONISTENVERBAND	€ 899,-
SELF-DEFENCE-CONCEPT-Sportunion	€ 1.060,-
SPORTUNION	€ 10.667,-
SPORTVEREIN	€ 1.384,-
TAEKWON-DO Club Guk-Gi	€ 3.397,-
TANZSTUDIO ELIZABETH MILLS	€ 12.953,-
TEAM milliSPORTS	€ 507,-
RTS Bike Kids	€ 344,-
UNION sportPLUS	€ 1.589,-
UNION TENNISKLUB	€ 353,-
VOLKSTANZGRUPPE	€ 127,-
WSC WASSERSPORTCLUB	€ 715,-
SUMME	€ 57.524,-

Die Subventionen gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf aushaften.

Die Förderung von Langenzersdorfer Vereinen mit besonderem Platzbedarf mit einem Gesamtbetrag von € 57.524,00 werden entsprechend Ihrer Tätigkeit folgenden Haushaltsstellen zugeordnet:

für Sport	1/26900 – 7571 (Restbudget 68.185,00)
für Kultur	1/38100 – 7573 (Restbudget € -662,36)
für Seniorenbetreuung	1/41700 – 7570 (Restbudget € 2.000,00)

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23.

Unterstützung Verein E-MobiLE für e-Fahrtendienst

Sachverhalt:

Der Verein E-MobiLE wurde gegründet mit dem Ziel, die beste Mobilitätslösung in Langenzersdorf zu bieten. Einfach und günstig mittels e-Fahrtendienst unter dem Motto „Mitglieder chauffieren Mitglieder“, als gemeinnütziger Verein organisiert.

Für den Testbetrieb, welcher im August 2022 starten soll, soll zunächst vom Verein ein Elektrofahrzeug wegen Lieferengpässen bei Neufahrzeugen bei der Firma Insta-Drive angemietet werden. Die Monatsmiete beträgt € 848.-

Für das Laden des Fahrzeuges während des Probetriebes soll die bereits bestehende Ladeinfrastruktur der Gemeinde für gemeindeeigene Fahrzeuge genutzt werden. Konkret soll das e-Fahrzeug am Enzo-Platz vorläufig seinen „Standplatz“ haben und die für Gemeindefahrzeuge reservierte Elektrotankstelle nutzen können.

Der Verein E-MobiLE tritt nun an die Marktgemeinde mit dem Ersuchen heran, die Mietkosten und die Stromkosten für den Betrieb des Elektrofahrzeuges zu übernehmen und die gemeindeeigene Ladeinfrastruktur kostenlos benützen zu dürfen.

Zehner René, Mag. (FH) stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf unterstützt den Probetrieb des e-Fahrtendienstes indem Sie dem Verein E-MobiLE die Mietkosten des e-Fahrzeuges in Höhe von monatlich € 848,- ersetzt, die gemeindeeigene Ladeinfrastruktur kostenlos zur Verfügung stellt und die Stromkosten für den Betrieb des E-Fahrzeuges übernimmt.

Die Kosten werden der dafür anzulegenden Haushaltsstelle 1/690-757 zugewiesen. Die Bedeckung erfolgt aus Mitteln der Haushaltsstelle 1/6900-7284, welche für das IST-Mobil vorgesehen waren, nun aber dafür nicht mehr benötigt werden.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24.

Subvention Kunstrad

GGR Mag. Korp verlässt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 10.05.2022 wurde über das „Kunstrad“ beraten und eine Förderung empfohlen.

Treitl Ingeborg stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 10.05.2022 wird an Herrn Josef Zinsberger für die Veranstaltung „Kunstrad“ eine Subvention in Höhe von € 300,00 gewährt.

Die Subvention an Herrn Josef Zinsberger – Fine Art 31 wird der Haushaltsstelle 1/38100 – 75500 zugewiesen – **überplanmäßige Ausgabe.**

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GGR Mag. Korp nimmt an der Sitzung wieder teil.

25.

Subvention JAK! Mobile Jugendarbeit

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 10.05.2022 wurde über das Ansuchen des Verein JAK! Mobile Jugendarbeit im Bezirk Korneuburg vom 22.03.2022, GZ 22-02574, beraten und eine Förderung empfohlen.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 10.05.2022 wird an den Verein JAK! Mobile Jugendarbeit Korneuburg für die Veranstaltung Abenteuercamp in der Alten Au in Stockerau eine Subvention in Höhe von € 300,00 gewährt.

Die Subvention an den Verein Verein JAK! Mobile Jugendarbeit Korneuburg wird der Haushaltsstelle 1/43900 – 757200 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26.

Subvention SV-Langenzersdorf

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 10.05.2022 wurde über den SV-Langenzersdorf beraten und eine Förderung empfohlen.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 10.05.2022 wird an den SV-Langenzersdorf für die Platzmiete der ÖNB eine Subvention in Höhe von € 38.640,00 gewährt.

Die Subvention an den SV-Langenzersdorf wird der Haushaltsstelle 1/26900 – 75700 zugewiesen – **überplanmäßige Ausgabe.**

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 31 dafür, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

19 ÖVP
5 GRÜNE / außer GRin Kolfelner, GGR Mag. Korp
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

2 GRÜNE / GRin Kolfelner, GGR Mag. Korp

27.

Subvention UTK Langenzersdorf

GR Schwinger verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 10.05.2022 wurde über das Ansuchen des Vereins UTK Langenzersdorf vom 30.03.2022, GZ 22-03115, beraten und eine Förderung empfohlen.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 10.05.2022 wird an den Verein UTK Langenzersdorf für die Sanierung der Sportstätte eine Subvention in Höhe von € 2.087,14 gewährt.

Die Subvention an den Verein UTK Langenzersdorf wird der Haushaltsstelle 1/26900 – 77700 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Schwinger nimmt an der Sitzung wieder teil.

28.

Subvention Musikkapelle Langenzersdorf

Sachverhalt:

Die Musikkapelle Langenzersdorf sucht mit E-Mail vom 04.04.2022, eingelangt am 11.04.2022, GZ 22-03283, um finanzielle Unterstützung für die Saalmiete von zwei Konzerten von November 2021 in Höhe von € 1.020,84 an.

Das Ansuchen wurde im Finanzausschuss vom 10.5.2022 positiv behandelt.

Treitl Ingeborg stellt folgenden Antrag:

Die Musikkapelle Langenzersdorf erhält für die zwei veranstalteten Konzerte im November 2021 eine Subvention in Höhe von € 500,-.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/3321-7570 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 32 dafür

dafür stimmen:

19 ÖVP

7 GRÜNE

2 SPÖ / außer GR Eck (hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)

3 NEOS

1 FPÖ

28.1.

DRINGLICHKEITSANTRAG - Absichtserklärung zum Beschluss "Nachhaltige & energieeffiziente Beschaffung"

Kolfelner Renate stellt folgenden Antrag:

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss wird die Nachhaltige Beschaffung formal implementiert und die **Marktgemeinde Langenzersdorf** kommt den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 § 10 nach, wonach der Beschluss zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist.

Die **Beschaffungsrichtlinien** werden vom Arbeitskreis Klimabündnis gemeinsam mit der Umweltgemeinderätin und dem Gemeindeamt nach den Empfehlungen der Energie- und Umweltagentur NÖ, erarbeitet und dem Gemeinderat zur nächsten Sitzung für einen endgültigen Beschluss vorgelegt.

Begründung

Bei dem jährlich vorzulegenden „Klima-Report“ an das Klimabündnis Österreich / NÖ. liegt unsere Gemeinde im Beschaffungsbereich bei nur 14 %, während wir in anderen Bereichen bis zu 94 % von umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen erreicht haben.

Wir wollen aber wieder „Vorreiter“ sein.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

28.2.

DRINGLICHKEITSANTRAG - Abschluss eines Sideletters zum Energieliefervertrag mit WIEN ENERGIE

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.06.2022, GZ 22-05555, kündigt Wien Energie die Auflösung unseres Stromliefervertrages mit 30.06.2022 zum 31.12.2022 an, da aufgrund der aktuellen Entwicklungen am Energiemarkt der Energiepreis nicht mehr gehalten werden kann und eine einmalige Preisanpassung von 18,72% erforderlich ist.

Um eine Beendigung des Energieliefervertrages zu vermeiden, wurde von Wien Energie ein Sideletter übermittelt.

Rechtsanwalt Dr. Casati hat diesen Sideletter einer rechtlichen Überprüfung unterzogen und gelangt zum Ergebnis, dass eine Unterfertigung des Sideletters rechtlich zulässig ist, sofern eine Ex-Ante Bekanntmachung im EU-Amtsblatt samt Einhaltung einer 10-tägigen Stillhaltefrist erfolgt. Im Gegenzug soll Wien Energie ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die Marktgemeinde Langenzersdorf den Sideletter bis längstens 31.07.2022 **nicht** unterfertigt, eingeräumt werden. Das bedeutet, Wien Energie hat die Möglichkeit, den Vertrag mit 31.07.2022 zum 31.12.2022 zu kündigen, falls der Sideletter bis dahin **nicht** unterfertigt wurde.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf unterfertigt den angebotenen Sideletter von Wien Energie nach Bekanntmachung im EU-Amtsblatt und Einhaltung einer 10-tägigen Stillhaltefrist und räumt Wien Energie ein außerordentliches Kündigungsrecht des Energieliefervertrages ein, diesen mit 31.07.2022 zum 31.12.2022 zu kündigen, falls bis dahin der Sideletter nicht unterfertigt wurde.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **23:10 Uhr**.

Der Schriftführer:


.....
Dr. Helmut Haider

Der Bürgermeister:


.....
Mag. Andreas Arbesser

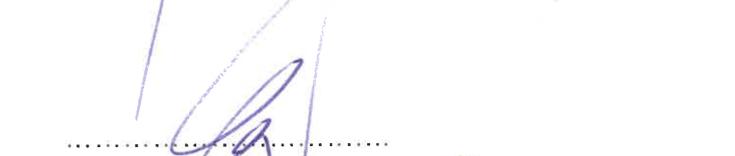
Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:

GGR Mag. (FH) René Zehner, GRÜNE:

GGR Mag. Wolfgang Motz, SPÖ:

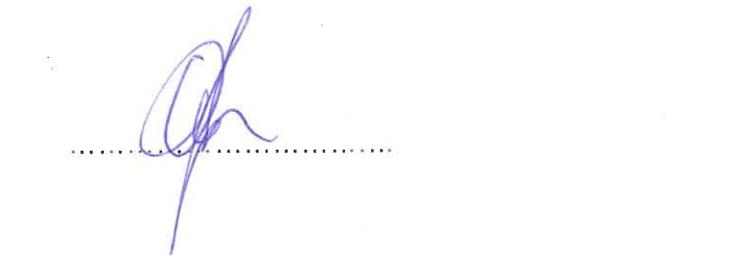
GR Michael Artner, NEOS:

GR Othmar Vytlačil, FPÖ:


.....

.....

.....

.....

.....